



## INHALTSVERZEICHNIS NUMMER 6/2015

### Amtlicher Teil

1. Satzung der Stadt Oranienburg über die Aufhebung der „Erhaltungssatzung für die Siedlung ‚Am Anger‘ in Oranienburg/Neustadt“ .....Seite 2
2. Ortsgestaltungssatzung Malz –  
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO .....Seite 3
3. Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“:  
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB .....Seite 3
4. Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehemaligen GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB .....Seite 4
5. Satzung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen .....Seite 5
6. Abstimmungsbekanntmachung – Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens  
„gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Landebahn am Verkehrsflughafen  
Berlin Brandenburg BER“ .....Seite 8

### Nichtamtlicher Teil

1. Sitzungskalender .....Seite 10

**Amtlicher Teil****Satzung der Stadt Oranienburg über die Aufhebung der „Erhaltungssatzung für die Siedlung ‚Am Anger‘ in Oranienburg/Neustadt“**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 172 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg am 11.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Kleinhaus-siedlung „Am Anger“ mit den Straßen Angerwiese 1-34, Forstweg 1-30, Kastanienweg 1-19, Kiefernweg 1-28, Rosenweg 6-25 und Waldstraße 52-53. Der als Anlage beigefügte Geltungsbereich ist Bestandteil der Aufhebungssatzung.

**§ 2  
Aufhebung**

Die Satzung der Stadt Oranienburg gemäß § 172 (1) Nr. 1 BauGB vom 03.03.2000 „Erhaltungssatzung für die Siedlung ‚Am Anger‘ in Oranienburg/Neustadt“ wird aufgehoben.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 20.05.2015

Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister

(Siegel)

**Anlage 1: Geltungsbereich der Aufhebungssatzung****Anlage 1**

zur „Satzung der Stadt Oranienburg über die Aufhebung der Erhaltungssatzung für die Siedlung ‚Am Anger‘ in Oranienburg/Neustadt“



Darstellung des Geltungsbereiches der Aufhebungssatzung (ohne Maßstab)

**Hinweise zur Bekanntmachung**

- a. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oranienburg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- b. Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Oranienburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand diese Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- c. Die Satzung kann von jedermann in der Stadtverwaltung Oranienburg, Stadtplanungsamt, Schloßplatz 1, Haus II, 1. Obergeschoss, Zimmer 2.231 während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtlicher Teil**

## Ortsgestaltungssatzung Malz – Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung einer örtlichen Bauvorschrift gemäß § 81 Abs. 9 BbgBO

Der geänderte Entwurf der Ortsgestaltungssatzung Malz in der Fassung 03/2008 und die Begründung wurden am 26.05.2008 von der StVV gebilligt und zur Offenlegung und Trägerbeteiligung gemäß §81 (9) BbgBO bestimmt. Nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg wurde die Offenlage vom 14.07.2008 bis 14.08.2008 durchgeführt.

Anlass zur Überarbeitung der Satzung, die die ehemalige Gemeindevertretung Malz 1998 verabschiedet hatte, waren die Aktualisierung der Rechtsgrundlagen, die Überarbeitung einiger Regelungsinhalte nach 9-jähriger Rechtswirksamkeit der Satzung sowie redaktionelle textliche Präzisierungen. Aufgrund einer fehlerhaften Hauptsatzung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der bisher rechtswirksamen Fassung (06/1999) soll durch ein erneutes Verfahren die formelle Rechtskraft hergestellt werden.

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen führte nochmals zu Änderungen / Präzisierungen. Um den Regelungsumfang zu reduzieren, sind z.B. Regelungen zu Anbauten, Garagen und zur Aufstellung von Abfallbehältern entfallen. Deshalb ist es geboten, die Satzung in der Fassung 02/2014 erneut offenzulegen und den Bürgern sowie den Trägern öffentlicher Belange nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen der Satzung zu geben.

Das Satzungsgebiet umfasst den historischen Dorfkern von Malz und ist im abgebildeten Übersichtsplan dargestellt.

Der Entwurf der Ortsgestaltungssatzung Malz sowie die Begründung liegen in der Zeit vom

**20.07.2015 bis 21.08.2015**

öffentlich im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schlossplatz 1, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer, zu folgenden Zeiten für jedermann aus:



*Geltungsbereich Ortsgestaltungssatzung Malz (ohne Maßstab)*

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr

Während dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zum Satzungsentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

*Oranienburg, den 17.06.2015*

*Kerstin Kausche  
Stellv. Bürgermeisterin*

*Siegel*

## Bebauungsplan Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2013 wurde im Ergebnis des Städtebaulichen Wettbewerbs „Weiße Stadt Oranienburg“ der Entwurf „Vom blauen Band zur Weißen Stadt“ des Büros Superblock ZT Wien als Grundlage für die weitere Entwicklung des neuen Stadtquartiers in der Weißen Stadt empfohlen.

Um bereits frühzeitig das Entwicklungskonzept und die Ziele der Rahmenplanung zu sichern hat die Stadtverordnetenversammlung bereits in ihrer Sitzung am 16.12.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die wesentlichen Inhalte der Rahmenplanung „Weiße Stadt“ in die verbindliche Bauleitplanung übertragen werden, um eine verbindliche Realisierungsebene des Konzeptes zu erreichen. Da nun die Rahmenplanung für das Quartier voraussichtlich in der Stadtverordnetenversammlung am 13. Juli 2015 bestätigt wird, soll hiermit die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung angekündigt werden.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft im Norden 35 m nördlich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Walter-Bothe-Stra-

ße bzw. ab der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße entlang der Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne Nr. 15.3b sowie Nr. 19.1b. Im Süden wird der Geltungsbereich von der Straßenmittellinie der Walter-Bothe-Straße bzw. dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 begrenzt, im Osten von der westlichen Grenze des Flurstückes 169/2, Flur 4, Gemarkung Oranienburg bzw. von der Straßenmittellinie der Erzberger Straße sowie den westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke westlich der Erzberger Straße. Im Westen verläuft die Grenze des Geltungsbereiches entlang der Geltungsbereichsgrenzen der Bebauungspläne 15.3b und 97 sowie entlang des Oranienburger Kanals.

Der Geltungsbereich umfasst damit ca. 14 ha und beinhaltet im Einzelnen folgende Flurstücke (Stand ALK 09/2013): Gemarkung Oranienburg, Flur 4, Flurstücke 77/5, 166/16, 166/17, 166/18, 167/9, 167/11, 167/17, 168/1, 168/5, 170/1, 170/2, 170/3, 170/4, 170/5, 247/167, 256/167, 258/167, 355, 356, 403, 613, 618, 625, 627, 632, 633, 663/168, 664/168, 800, 801, 889, 927, 928, 929, 983/166, 988/166, 989/166, 994/166 und 995/166 sowie teilweise die Flurstücke 454, 519, 619, 623, 628, 799, 945, 946, 947, 1229, 3382/169 und 3541/173.

## Amtlicher Teil

### Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

Neben dem Umweltbericht sind bereits folgende umweltrelevante Informationen und Untersuchungen verfügbar: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Oktober 2014), Biotoptypenplan (Juli 2014), Baumkataster.

### Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Quartiersentwicklung Weiße Stadt“ mit Begründung inkl. Umweltbericht und den o. g. bereits verfügbaren umweltrelevanten Informationen gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**20.07.2015 – 21.08.2015**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur

Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 23.06.2015

i. V. Kerstin Kausche  
sellv. Bürgermeister

Siegel



## Bebauungsplan Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehem. GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

### Ziel und Zweck der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehem. GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ beschlossen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt im Norden und Osten an die Oranienburger Havel, im Süden an den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 61 „Uferpromenade Süd“ und im Westen an die Wohnbaugrundstücke entlang der Klagenfurter Straße.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 1,23 ha und beinhaltet im folgenden Flurstücke in der Gemarkung Oranienburg: für die Flur 1, die 107/2, 167/2, 167/3, 167/4, 167/5, 1926/167, 3991/107 (teilweise) sowie für die Flur 21 die Flurstücke 167/4, 167/5, 167/6, 1848/130, 1849/130, 1850/130, 1852/130, 1853/130, 1855/127, 1933/167, 1934/167, 4249/198, 4251/198



und des Weiteren für die Flur 22 die 167/1 und 127/1.

Die Zielstellung des Bebauungsplanes ist die Vorbereitung und die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen zur Umnutzung und Entwicklung des Standortes des ehemaligen Stützpunkts der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) an der Oranienburger Havel zu einem Sondergebiet „Wassersportzentrum“ sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Fortführung des öffentlichen Uferwanderweges entlang der Havel. Innerhalb des geplanten Sondergebietes Wassersportzentrum werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die einzelnen zulässigen Nutzungen in Art und Maß näher bestimmt. Die Erschließungssituation des Grundstückes (Anbindung an die Klagenfurter Straße) soll erfasst, geordnet und gesichert werden.

### Umweltprüfung

Für den Bebauungsplan ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, ein Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes.

### Offenlegung der Planunterlagen (Ort, Dauer und Öffnungszeiten)

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 105 „Wassersportzentrum am ehem. GST-Stützpunkt Klagenfurter Straße“ mit Begründung gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom

**20.07.2015 – 28.08.2015**

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 13.00 Uhr.

## Amtlicher Teil

### Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung gemäß § 3 (1) BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, 11.07.2015

*i.A. Kerstin Kausche  
stellv. Bürgermeisterin*

*Hans-Joachim Laesicke  
Bürgermeister*

*Siegel*

## Satzung der Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Oranienburg/Sachsenhausen hat am 04.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Oranienburg/Sachsenhausen ist gem. § 10 Abs. 1 BbgJagdG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Oranienburg/Sachsenhausen“ und hat ihren postalischen Sitz unter der Anschrift des Vorsitzenden.

### § 2

#### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gem. § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJG) alle Grundflächen der Stadt Oranienburg und des OT Sachsenhausen, zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetretenen Grundflächen.

### § 3

#### Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

### § 4

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJJG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Jagdgenossen haben gegenüber dem Jagdvorstand den Eigentumsnachweis für ihre jeweiligen Grundflächen zu führen. Jeder Jagdgenosse hat Veränderungen (Verkäufe, Eigentumsänderungen, Adressänderungen etc.) die die Jagdgenossenschaft betreffen, dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigten Vertreter zur Einsicht beim Vorsitzenden des Vorstandes offen.

### § 5

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegen-

heiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.

2. Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJJG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

### § 6

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung und
- b) der Jagdvorstand.

### § 7

#### Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

### § 8

#### Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

1. Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und Änderungen.
2. Sie wählt
  - a) den Jagdvorstand gemäß §10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern (Vorstand) und deren Stellvertreter, sowie weitere Funktionsträger;
  - b) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter (gehören nicht zum Vorstand);
  - c) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter (gehören nicht zum Vorstand);
  - d) die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter (gehören nicht zum Vorstand).
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
  - a) den jährlichen Haushaltsplan;
  - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
  - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks;
  - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
  - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
  - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
  - h) die Zustimmung zur weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
  - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung, sowie der Auszahlungsmodalitäten;
  - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
  - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;

## Amtlicher Teil

- l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gem. § 12 Abs. 5 zu dieser Satzung;
  - m) die Festsetzung von Aufwandserschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger;
  - n) Verwendung von nicht ausgezahlten Pachtgeldern;
  - o) Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB zu Inschlaggeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall.
4. Regelungen im Sinne des Abs. 3 Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch den Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
  5. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt Oranienburg zu übertragen.
  6. Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungunternehmen übertragen werden, in diesem Fall entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer § 14 Abs. 3 entsprechend.

### § 9

#### Durchführung der Genossenschaftsversammlung

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen.  
Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheit beantragt.
2. Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
3. Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
4. Den Vorsitz der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende (Jagdvorsteher). Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
5. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 8 Abs. 1 bis 3 nicht gefasst werden.
6. Zu der Jagdgenossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

### § 10

#### Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

1. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gem § 9 Abs. 3 BJJ sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundflächen.
2. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Jagdgenossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 BJJ. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
3. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.

4. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 (einen) Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Fünftel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
5. Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft
6. Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

### § 11

#### Vorstand der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand besteht gem. § 10 Abs. 6 BbgJagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.  
Vorsitzender (Jagdvorsteher) kann nur sein, wer Mitglied der Jagdgenossenschaft ist.
2. Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar.
3. Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von 5 (fünf) Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Jagdgenossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
4. Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von 5 (fünf) Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand, Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
5. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen. In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
6. Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie weitere Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

### § 12

#### Vertretung der Jagdgenossenschaft

1. Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gem § 9 Abs. 2 BJJ gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinsam handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Al-

## Amtlicher Teil

leinvertretung bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.

2. Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen, insbesondere obliegt ihm
  - a) die Anfertigung der Jahresrechnung;
  - b) die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
  - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
  - e) Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen;
  - f) die Führung des Jagdkatasters und Aktenführung;
  - g) die Anordnung von Bekanntmachungen.
3. Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
4. In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft.
5. Zu Entscheidungen gem. Abs. 4 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
6. Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 BJJG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BJJG vom hauptamtlichen Bürgermeister wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
7. Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde vom Notstand in Kenntnis zu setzen.

### § 13

#### Sitzungen des Jagdvorstandes

1. Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden (Jagdvorstehers) nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
2. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
3. Die stellvertretenden Mitglieder können an Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen.
4. Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
5. Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.
6. Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.
7. Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14

#### Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
2. Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Kassenführers vorzulegen ist.
3. Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt, mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem der Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Abs. 3 bezeichneten Art steht.
4. Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

### § 15

#### Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

1. Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
  - a) Die Einnahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
  - b) Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher und sachlicher Reihenfolge und nach der im Haushaltsplan vorgegebenen Gliederung wird vom Kassenführer ein Kassenbuch geführt. Alle Buchungen sind zu belegen. Die Belege sind nach Geschäftsjahr und Buchungsstelle getrennt zu ordnen. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.
  - c) Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Ausgaben ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach ergebnislosem Verlauf der hier gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
  - d) Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich beim Kreditinstitut mündelsicher und verzinslich anzulegen.
  - e) Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als „sonstige Einnahmen“ zu buchen.
2. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne § 11 Abs. 4 BJJG.
3. Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gem. § 10 Abs. 3 BJJG nicht berührt. Über die Verwendung von Rücklagen entscheidet die Genossenschaftsversammlung.
4. Jeder Jagdgenosse muss seinen Anspruch auf Auszahlung des Reinertrages schriftlich oder mündlich beim Jagdvorstand geltend machen. Es besteht Holpflicht jedes Jagdgenossen, jedoch keine Bringschuld der Jagdgenossenschaft.
5. Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

## Amtlicher Teil

### § 16

#### Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

1. Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg bekannt zu machen.
2. Sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, einschließlich der Einladung zur Genossenschaftsversammlung, der Beschlüsse über die Festsetzung der Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Abs. 3 BbgJagdG, sind gleichfalls im Amtsblatt der Stadt Oranienburg bekannt zu machen.
3. Auswärtige Jagdgenossen haben dem Jagdvorstand einen im Gebiet der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Sie werden nicht gesondert geladen oder informiert.


### § 17

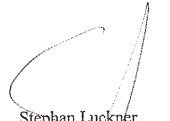
#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Oranienburg, den 04.03.2014

  
Jörg Lagatz  
Vorsitzender

  
Michael Hiskorz  
Beisitzer

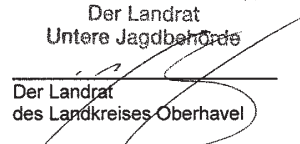
  
Stephan Luckner  
Beisitzer

### Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Oranienburg / Sachsenhausen, beschlossen am 04.03.2014, wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

Oranienburg, 29.05.2015

Landkreis Oberhavel  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde

  
Der Landrat  
des Landkreises Oberhavel

### Abstimmungsbekanntmachung

**Abstimmungsbehörde:** Stadt Oranienburg – Der Bürgermeister –  
**Gemeinde:** Oranienburg  
**Stimmkreis:** 9

#### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen

Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens **am 18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im Bürgeramt der Stadt Oranienburg, Raum-Nr. 2.131, Haus 2 bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr, unterstützt werden:

Das Bürgeramt ist grundsätzlich geöffnet von:

montags	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr – 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 Uhr – 14.00 Uhr
donnerstags	09.00 Uhr – 18.00 Uhr und
freitags	07.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die



## Amtlicher Teil

Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

### B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

#### I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

#### II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G 17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

#### III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

#### Vertreter:

Peter Kreiling  
Puschkinstraße 11  
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla  
Reiherweg 11  
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler  
Birkenstraße 1b  
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel  
Parkstraße 39  
15738 Zeuthen

#### Stellvertreter:

Angelika Bläschke  
Karl-Liebknecht-Straße 64  
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow  
Brahmsstraße 17  
15745 Wildau

Thorsten Kleis  
Puschkinstraße 97c  
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch  
Potsdamer Straße 12  
15738 Zeuthen

**Amtlicher Teil**

Robert Nicolai  
Fontaneplatz 5  
15834 Rangsdorf

Jörg Wanke  
Fischerstraße 23  
15806 Zossen

Viara Schaale  
Eichenring 23  
15749 Ragow

Jens Zschiedrich  
Siedlerweg 15 a  
14974 Ludwigsfelde

Oranienburg, den 29. Juni 2015

i.V. Kerstin Kausche  
stellv. Bürgermeisterin

Siegel

Stadt Oranienburg  
Der Bürgermeister  
Hans-Joachim Laesicke

**Ende des amtlichen Teils**

**Nichtamtlicher Teil**

**Sitzungskalender**

Mo 13.07.15	17.00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	Orangerie im Schlosspark, Kanalstr. 26 a
Mo 31.08.15	19.00 Uhr	Ortsbeirat Friedrichsthal	Feuerwehrdepot, Keithstr. 1, Beratungsraum
	19.00 Uhr	Ortsbeirat Zehlendorf	Bürgerhaus, alte Dorfstr. 23
	19.00 Uhr	Ortsbeirat Schmachtenhagen	Gutshaus/Versammlungsraum, Schmachtenhagener Dorfstr. 33
Di 01.09.15	19.00 Uhr	Ortsbeirat Sachsenhausen	Feuerwehrgebäude, Granseer Str. 27, Büro des Ortsbeirates
Mi 02.09.15	19.00 Uhr	Ortsbeirat Lehnitz	Aula der Grundschule, Dianastr. 13
	19.00 Uhr	Ortsbeirat Malz	Dorfclub, Malzer Dorfstraße 15
Do 03.09.15	19.00 Uhr	Ortsbeirat Wensickendorf	Büro des Ortsvorstehers, Hauptstraße 56
	19.00 Uhr	Ortsbeirat Germendorf	Aula der Grundschule, Wiesenweg 4 a
Mo 07.09.15	18.00 Uhr	Werksausschuss	Orangerie im Schlosspark, Kanalstraße 26 a
Di 08.09.15	18.00 Uhr	Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und Feuerwehr	Orangerie im Schlosspark, Kanalstraße 26 a
Mi 09.09.15	19.00 Uhr	Ausschuss für Bildung, Jugend und Bürgerbeteiligung	???
Do 10.09.15	19.00 Uhr	Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport, Tourismus, Senioren und Migration	???
Mo 14.09.15	19.00 Uhr	Hauptausschuss	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201, Schlossplatz 1
Di 22.09.15	18.00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben	Konferenzsaal im Schloss, Zi. 1201, Schlossplatz 1
Mo 28.09.15	17.00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	Orangerie im Schlosspark, Kanalstraße 26 a

**Ende des nichtamtlichen Teils**